

Werkhofstr. 29c
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 87 02
 Telefax 032 627 87 00
 steueramt.so@fd.so.ch

2006 Nr. 2
 aktualisierte Fassung

**Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge
 (Säule 3b)**

1. Begriffe	4
2. Unterscheidungen	4
2.1. Nach Art des versicherten Ereignisses	4
2.2. Nach Art der Prämienzahlungen.....	5
2.3. Nach Art der Versicherungsleistung.....	5
2.4. Nach der Kapitalbildung.....	5
2.5. Rückkaufsrecht	6
2.6. Geschäftliche und private Versicherung.....	6
3. Prämien.....	7
4. Leistungen von Kapitalversicherungen	8
4.1. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	8
4.2. Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	8
4.3. Besonderheiten.....	11
4.4. Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
5. Leistungen aus Rentenversicherungen	12
5.1. Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen	12
5.2. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen	13
5.3. Zeitrenten.....	14
5.4. Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer	15
6. Vermögenssteuer	16
7. ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten. 17	17

Diese Ausgabe ersetzt die Steuerpraxis 2003 Nr. 2 mit dem gleichen Titel.

Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt vermittelt in einer Übersicht die Praxis des Kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Prämien an und Leistungen von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b). Es handelt sich nicht um eine abschliessende Beurteilung aller möglichen Fälle, auch wenn viele Besonderheiten erwähnt sind.

Bei den Leistungen heisst der Vermerk "**steuerbar**", dass sie im vollen Umfang als Einkommen zum normalen Steuersatz und -tarif zu versteuern sind. Erleichterungen bei der Besteuerung sind ausdrücklich erwähnt.

In den Tabellen werden die gesetzlichen Bestimmungen nach Paragraphen bzw. Art. zitiert. Dabei werden die Absätze mit römischen Ziffern, die Buchstaben in Aufzählungen nur mit dem Buchstaben bezeichnet (§ 26 I a StG bedeutet also § 26 Abs. 1 lit. a StG).

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
KRKE	Grundsätzliche Entscheide der Solothurnischen Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen, bis 1985 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
KS	Kreisschreiben der ESTV
KSGE	Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts des Kantons Solothurn, ab 1986 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
lit.	litera (Buchstabe)
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, BGS 614.11
VV StG	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986, BGS 614.12
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2.4.1908, SR 221.229.1

Verwendete und weiterführende Literatur

Agner Peter / Jung Beat / Steinmann Gotthard, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995

Agner Peter / Digeronimo Angelo / Neuhaus Hans-Jürg / Steinmann Gotthard, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Ergänzungsband, Zürich 2000

Jungo Daniel / Maute Wolfgang, Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfaden für den Praktiker, Muri b. Bern 2003

Kreisschreiben Nr. 24 1995/96 vom 30. 6. 1995 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, "Kapitalversicherungen mit Einmalprämie" = ASA 64, S. 463, mit Ergänzung vom 24. April 1996

Lang Peter / Maute Wolfgang, Die geschäftliche Einzellbensversicherung der Säule 3b, Steuer Revue 2003, S. 330 ff.

Locher Peter, Kommentar zum DBG, Therwil/Basel 2001

Maurer Alfred, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995

Maute Wolfgang, Lebensversicherungen auf das Leben des Hauptaktionärs, Der Schweizer Treuhänder 1990, S. 440 ff. (Maute, Hauptaktionär)

Maute Wolfgang, Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, Steuer Revue 1995, S. 403 ff. (Maute, Aktuelles)

Maute Wolfgang / Steiner Martin / Rufener Adrian, Steuern und Versicherungen, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 2. Aufl., Muri b. Bern 1999

Peter-Szerenyi Linda, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Zürich 2001

Richner Felix, Nicht rückkaufsfähige private Kapitalversicherungen, Zürcher Steuerpraxis 2003, S. 199 ff.

Schaetzle Marc / Weber Stephan, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2002

Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Loseblattsammlung, Muri b. Bern

Stauffer / Schaetzle, Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001

Zweifel Martin / Athanas Peter (Herausgeber), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000

Die Literatur ist im Merkblatt nur noch mit dem Namen des Verfassers, bei mehreren Werken des gleichen Autors zusätzlich mit dem in der Klammer angegebenen Stichwort, zitiert.

1. Begriffe

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist jene Partei des Versicherungsvertrages, die für ein bestimmtes Ereignis oder Risiko eine finanzielle Absicherung sucht.

Der **Versicherer** bietet als die andere Vertragspartei diesen Versicherungsschutz an. Versicherer können nur die vom Bundesrat konzessionierten Versicherungsunternehmen sein.

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Schliesst der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf sein eigenes Leben ab, handelt es sich um eine Eigenversicherung. Andernfalls liegt eine Fremdversicherung vor.

Begünstigte Person ist jene Person, die beim Eintritt des versicherten Ereignisses die Versicherungsleistung erhält. Das kann der Versicherungsnehmer selbst sein, namentlich bei den Erlebensfallversicherungen. Er kann aber auch, insbesondere bei Todesfallversicherungen, eine Drittperson als Begünstigten bezeichnen. Wird die begünstigte Person vom Versicherungsnehmer nicht selbst bestimmt, so gelten die Ehegatten und die Nachkommen gesetzlich als Begünstigte. Der Versicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht kann er nur durch Unterschrift auf der Police und deren Übergabe an den Begünstigten verzichten (Art. 77 Abs. 2 VVG).

Die **garantierte Leistung** ist die Leistung, die der Versicherer gemäss Versicherungsvertrag bei Eintritt des versicherten Ereignisses zu leisten verspricht (z.B. Todesfallkapital, jährliche Leibrente). Sie beruht auf den bei Vertragsschluss geltenden statistischen Annahmen betr. zukünftiger Sterblichkeit, Verzinsung und Verwaltungskosten.

Wenn der Versicherer während der Vertragsdauer hier Verbesserungen erreicht, indem er z.B. höhere Kapitalerträge erwirtschaftet als angenommen, erzielt er einen Gewinn, den er bei Verträgen mit Gewinnbeteiligung als **Überschussanteile** (Bonus) an die Versicherten ausrichtet. Die Überschussanteile können zur Reduktion der Prämien oder zur Verbesserung der Leistungen verwendet oder zusammen mit den Leistungen ausgerichtet werden.

2. Unterscheidungen

Lebensversicherungen können nach verschiedenen Merkmalen eingeteilt werden, im wesentlichen nach der Art des Versicherungsfalles (versichertes Ereignis), nach der Prämienzahlungsart oder nach der Art der Versicherungsleistung (*Maurer*, S. 434; *Maute*, Aktuelles, S. 405; *Maute/Steiner/Rufener*, S. 263 ff.). Steuerlich ist zudem zwischen privater und geschäftlicher Versicherung zu unterscheiden (§ 32 lit. b StG, Art. 24 lit. b DBG; *Lang/Maute*, S. 330).

2.1. Nach Art des versicherten Ereignisses

Todesfallversicherung: Die Versicherungsleistung ist beim Eintritt des Todes der versicherten Person geschuldet. Bei der **lebenslänglichen Todesfallversicherung** hat der Versicherer die Leistung auf jeden Fall zu erbringen, weshalb diese Versicherungsart vor allem der Familienfürsorge dient. Sie ist heute selten. Bei der **temporären Todesfallversicherung** ist die Versicherungsleistung geschuldet, wenn der Versicherte während der zeitlich begrenzten Versicherungsdauer stirbt (**Todesfallrisikoversicherung**).

Erlebensfallversicherung: Die Versicherungssumme wird fällig, wenn der Versicherte ein bestimmtes, vertraglich vereinbartes Alter erreicht. Diese Versicherung kann als reine Risikoversicherung (keine Leistung bei vorzeitigem Tod) oder verbunden mit einem Sparvorgang (Rückerstattung der bis zum Tod bezahlten Prämien = Prämienrückgewähr) ausgestaltet werden. Eine typische Erlebensfallversicherung ist die Leibrentenversicherung.

Gemischte Versicherung: Kombination von Todesfallrisiko- und Erlebensfallversicherung. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall zu erbringen, entweder beim vorzeitigen Tod des Versicherten oder beim Erreichen des vertraglich bestimmten Alters. Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist also gewiss. Diese Versicherung, die in der Regel einen Sparvorgang beinhaltet, ist die „klassische“ Lebensversicherung, die nach wie vor sehr verbreitet ist.

Terme-fixe-Versicherung (Versicherung auf festen Termin): Die Versicherungssumme ist im vertraglich bestimmten Zeitpunkt zu leisten, egal ob der Versicherte dann noch lebt oder ob er bereits früher verstorben ist. Eine Versicherung im Sinne der Risikoabdeckung liegt hier nur vor, wenn die Finanzierung mit periodischen Prämien erfolgt (*Maute*, Aktuelles, S. 410; KS 1995/96 Nr. 24 vom 30. 6. 1995; S. 3).

Weitere Kombinationen sind denkbar. Zusätzlich wird oft neben dem Todesfallrisiko ein Invaliditätsrisiko versichert.

2.2. Nach Art der Prämienzahlungen

Periodische Prämienzahlung: Die Prämie ist während der ganzen Vertragsdauer periodisch und planmässig zu entrichten.

Einmalprämie: Als Versicherung mit Einmalprämie gilt nicht nur jene, bei der die Prämie bei Vertragsabschluss auf einmal entrichtet wird. Es können mehrfache Prämienzahlungen darunter fallen, wenn eine Gesamtverpflichtung vorliegt und die Prämienzahlung nicht eindeutig periodisch und planmässig geregelt ist (KS 1995/96 Nr. 24 vom 30. 6. 1995, S. 4).

2.3. Nach Art der Versicherungsleistung

Kapitalversicherung: Die Versicherungsleistung wird in Kapitalform ausbezahlt, in der Regel unter einem Mal, zum Teil aber in mehreren Raten.

Rentenversicherung: Die Leistung erfolgt periodisch, bei der **Leibrente** bis zum Tod des Versicherten, bei der **Zeitrente** während einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeit. Bei der **temporären Leibrente** handelt es sich um eine zeitlich befristete Leibrente. Die Leistung endet beim Tod des Versicherten, spätestens aber am Ende der vereinbarten Laufzeit. Weiter kann zwischen **sofort beginnender** und **aufgeschobener Rente** unterschieden werden. Bei der ersten beginnt die Rente sofort nach Vertragsabschluss und Hingabe des Kapitals zu laufen, bei der zweiten wird der Rentenbeginn um eine bestimmte Dauer hinausgeschoben. Das ist naturgemäss bei Rentenversicherungen mit periodischen Prämien der Fall. Werden die einbezahlten Prämien (in der Regel inklusive Zinsen und Überschussanteile) beim vorzeitigen Ableben des Versicherten nach Abzug der bezahlten Renten zurückerstattet, spricht man von **Prämienrückgewähr**.

Technisch lässt sich jedes Kapital in eine Rente und jede Rente in ein Kapital umrechnen (*Schaetzle/Weber*, S. 2 f.). Dafür gibt es verschiedene Tabellenwerke (Eidg. Steuerverwaltung, Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten [siehe Ziffer 7.]; *Stauf-fer/Schaetzle*, Barwerttafeln). An der Qualifikation als Rentenversicherung ändert jedoch nichts, wenn statt der vertraglich vereinbarten Rente das Kapital ausgerichtet wird.

2.4. Nach der Kapitalbildung

Bei Versicherungen, bei denen mit einem in der Prämie enthaltenen Sparteil ein Kapital für den Erlebensfall gebildet wird und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist,

handelt es sich um kapitalbildende Versicherungen. Im Gegensatz dazu stehen die Risikoversicherungen. Hier muss der Versicherer die Leistung nur erbringen, wenn sich das versicherte Risiko, dessen Eintritt ungewiss ist, während der Vertragsdauer verwirklicht (*Richner*, S. 202 f.). Möglich sind auch hier Mischformen. Von Bedeutung ist vor allem die Versicherung mit Sparkomponente kombiniert mit der Abdeckung zusätzlicher Risiken wie Tod oder Invalidität (z.B. gemischte Versicherung mit doppeltem Todesfallkapital bei Unfalltod).

2.5. Rückkaufsrecht

Mit dem Rückkaufsrecht kann der Versicherte den Versicherungsvertrag einseitig aufheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes geltend machen. Als Voraussetzung dafür muss der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss und bei Versicherungen mit periodischer Prämie die Prämie während mindestens 3 Jahren bezahlt worden sein (Art. 90 VVG). Der Rückkauf ist deshalb nur bei Versicherungen möglich, die mit einem Sparvorgang verbunden, also kapitalbildend sind und daher ein Deckungskapital ansammeln (*Maurer*, S. 444), nicht jedoch bei reinen Risikoversicherungen. Die Steuerfolgen von rückkaufsfähigen Versicherungen unterscheiden sich häufig von jenen, die nicht rückkaufsfähig sind.

Rückkaufsfähig sind:

- Lebenslängliche Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr
- Gemischte Versicherung
- Terme-fixe-Versicherung
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr

Nicht rückkaufsfähig sind:

- temporäre Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr
- Leibrentenversicherung ohne Rückgewähr

Die Steuerbehörden können für die steuerliche Beurteilung nicht allein auf die zivilrechtliche Qualifikation des VVG abstellen. Kapitalversicherungen, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde als "rückkaufsfähige Lebensversicherung" zugelassen sind, erfüllen nicht automatisch die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung (KS 1995/96 Nr. 24, S. 2). Im Einzelnen kann auf die von der ESTV jährlich herausgegebene „Liste: rückkaufsfähige Kapitalversicherungen“ verwiesen werden.

2.6. Geschäftliche und private Versicherung

Die Lebensversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsrecht ist **in aller Regel dem privaten Bereich** zuzuordnen. Entsprechend gehört der Prämienaufwand zur privaten Lebenshaltung. Die Ausführungen in Ziffer 3. ff. beziehen sich ausschliesslich auf private Lebensversicherungen. Als **geschäftlich** gelten jedoch Lebensversicherungen, wenn

- der Inhaber einer Einzelfirma eine Todesfallrisikoversicherung zur Sicherung von Geschäftskrediten abschliesst und verpfändet oder zediert,
- eine Personengesellschaft sich als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte gegen das finanzielle Risiko des Ausscheidens eines Teilhabers infolge Todes absichert,
- eine Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte eine Versicherung auf das Leben des Hauptaktionärs abschliesst,
- ein Unternehmen als Versicherungsnehmer und unwiderruflich Begünstigtes eine Versicherung auf das Leben einer Schlüsselperson („Key-man“; Kaderpersonal, Mitarbeiter mit speziellem Fachwissen und generell Angestellte, die schwer zu ersetzen sind) abschliesst.

In diesen Fällen stellen die Prämien geschäftsmässig begründeten Aufwand, die Versicherungsleistungen Geschäftsertrag dar. Ausführlich dazu: *Lang/Maute*, S. 331 ff.

Übernimmt ein Unternehmen in andern Fällen Lebensversicherungsprämien des Firmeninhabers, Personengeschafters, Hauptaktionärs oder von andern nahestehenden Personen, sind diese als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufzurechnen. Bei der AG gilt der Prämienaufwand zusätzlich als geldwerte Leistung, die beim Aktionär als Beteiligungsertrag zu besteuern ist. Konsequenterweise sind auch die Versicherungsleistungen als private und nicht als geschäftliche Einkünfte zu betrachten (*Lang/Maute*, S. 341 ff., *Maute/Steiner/Rufener*, S. 280 ff.; *Maute*, Hauptaktionär, S. 440 ff.).

Schliesst ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung mit dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen als Begünstigten ab, so stellt die Prämie Lohnbestandteil dar. Sie gilt demnach beim Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand, beim Arbeitnehmer als steuerbare Einkunft. Die Versicherungsleistung ist beim Begünstigten als Leistung aus privater Versicherung zu beurteilen.

3. Prämien

Die Prämien für Lebensversicherungen können – zusammen mit Prämien von Kranken- und Unfallversicherungen - wie folgt beschränkt vom Einkommen abgezogen werden:

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Prämie für Kapital- und Rentenversicherung, Todesfall- und Erlebensfallversicherung mit periodischer oder Einmalzahlung	abziehbar Verheiratete max. Fr. 3'000.--, Alleinstehende max. Fr. 1'500.--, zusätzlich pro Kind Fr. 650.--, für Personen ohne Beiträge an berufliche Vorsorge und Säule 3a: 50% höher § 41 II, III StG	abziehbar Verheiratete max. Fr. 3'100.--, Alleinstehende max. Fr. 1'500.--, zusätzlich pro Kind Fr. 700.--, ab 2006: Fr. 3'300.--/ 1'700.--/ 700.— für Personen ohne Beiträge an berufliche Vorsorge und Säule 3a: 50% höher Art. 33 I g DBG

Schuldzinsen für fremdfinanzierte **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** können grundsätzlich abgezogen werden (§ 41 I a StG, Art. 33 I a DBG). Vorbehalten bleiben Fälle der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung liegt insbesondere vor, wenn der Steuerpflichtige die Einmalprämie durch Belehnung der Police finanziert (sog. Differenzgeschäft) und ein Missverhältnis zwischen Einmalprämie und Gesamtvermögen besteht. Kein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Gesamtvermögen (vor Bezahlung der Einmalprämie, aber nach Abzug der bisherigen Schulden) mindestens um 50% grösser ist als die Einmalprämie. Das Gesamtvermögen ist zum Verkehrswert, nicht vom Katasterwert der allfällig vorhandenen Liegenschaft(en) zu ermitteln (KSGE 2000 Nr. 2 = Steuerpraxis 2001 Nr. 11).

4. Leistungen von Kapitalversicherungen

4.1. Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Kapital aus temporärer Todesfallversicherung, Todesfallrisikoversicherung (mit einjährigem, konstantem oder abnehmendem Kapital)	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs § 31 b, 47 I b und II StG	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 23 b und 38 DBG
Kapital aus Invaliditätsversicherung	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs § 31 b, 47 I b und II StG	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs Art. 23 b und 38 DBG
Kapital aus Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	steuerbar § 21 I StG	steuerbar Art. 16 I DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung	steuerbar wie Versicherungsleistung	steuerbar wie Versicherungsleistung
Überschussbeteiligung für Todesfallversicherung im Erlebensfall	steuerbar § 21 I StG	steuerbar Art. 16 I DBG

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet.

4.2. Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit periodischer Prämienzahlung im Erlebens- und Todesfall (Rückzahlung der Prämien mit Überschussbeteiligung)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien § 26 I a StG steuerfrei , sofern Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert. § 32 b StG	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien Art. 20 I a DBG BGE vom 18.5.1993 in ASA 62, 705 ff. steuerfrei sofern Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert. Art. 24 b DBG

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit Einmalprämie, abgeschlossen ab 1.7.1995 (Die Versicherung dient nicht der Vorsorge, da der Versicherer kein Risiko abdeckt.)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie § 26 I a StG	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie Art. 20 I a DBG
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit Einmalprämie, abgeschlossen vor dem 1.7.1995	steuerfrei	steuerfrei Ergänzung zum KS Nr. 24 vom 24.4.1996
Kapital aus gemischter Versicherung mit periodischer Prämienzahlung im Erlebens- und Todesfall (Kapital identisch) sowie bei Rückkauf	steuerfrei § 32 b StG	steuerfrei Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Todes- und Invaliditätsfall	steuerfrei § 32 b StG	steuerfrei Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, abgeschlossen nach 31.12.1998	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, - das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, - das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. § 26 I a StG Die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt als Abschluss eines neuen Vertrages.	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, - das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, - das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. Art. 20 I a DBG Die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt als Abschluss eines neuen Vertrages.
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, abgeschlossen vom 01.01.1994 bis 31.12.1998	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und alternativ - die Auszahlung nach Erreichen des 60. Altersjahrs erfolgt, oder - das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens 10 Jahre gedauert hat, § 274 StG	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, und - das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens 5 Jahre gedauert hat, Art. 205a II DBG

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, abgeschlossen vor 01.01.1994	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und alternativ - die Auszahlung nach Erreichen des 60. Altersjahrs erfolgt, oder - das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens 10 Jahre gedauert hat, § 274 StG	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und alternativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, oder - das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens 5 Jahre gedauert hat, Art. 205a I DBG
Zusätzliches Todesfallkapital bei gemischter Versicherung Zusatzversicherung für Todesfallrisiko (z.B. doppeltes Kapital bei Unfalltod) oder höheres Kapital im Todes- als im Erlebensfall (Differenz = zusätzl. Todesfallkapital)	steuerfrei § 32 b StG BGE 130 I 205 Erw. 7.6.5 und 10.3; Vorbehalt der Steuerumgehung	steuerfrei Art. 24 b DBG BGE 130 I 205 Erw. 7.6.5 und 10.3; Vorbehalt der Steuerumgehung
Lebenslängliche Todesfallversicherung mit periodischen Prämien (in der Regel abgekürzte Prämienzahlung) im Todesfall und bei Rückkauf	steuerfrei § 32 b StG	steuerfrei Art. 24 b DBG
Lebenslängliche Todesfallversicherung mit Einmalprämie im Todesfall	steuerfrei § 32 b StG	steuerfrei Art. 24 b DBG
Lebenslängliche Todesfallversicherung mit Einmalprämie bei Rückkauf, abgeschlossen nach 31.12.1998 Für das Übergangsrecht, vgl. gemischte Versicherung	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn kumulativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, - das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, - das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. § 26 I a StG	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn kumulativ - die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, - das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, - das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. Art. 20 I a DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung oder bei Verwendung zur Erhöhung der Versicherungssumme	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistun-

gen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet.

4.3. Besonderheiten

Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dienen nur der Vorsorge, wenn zusätzlich folgende Auflagen erfüllt sind

- für den Todesfall muss eine erhöhte garantierte Versicherungssumme eingeschlossen sein;
- das Vertragsverhältnis muss für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden;
- die Versicherungsleistung ist in bar auszurichten (keine Übergabe der Fondsanteile);
- eine Vertragsverlängerung ist, ungeachtet der Fondsentwicklung am Vertragsende, nicht zulässig;
- der Versicherungsvertrag muss in Schweizer Franken abgeschlossen werden.

Andernfalls gilt die index- oder fondsgebundene Lebensversicherung als Anlagegeschäft, so dass die Erträge daraus steuerbar sind (Näheres siehe Maute/Steiner/Rufener, S. 262 f.; SSK, Anwendungsfall C.1.1.1).

Angesparte britische Secondhand-Policen (Traded Endowment Policies, TEP's): Nach Presseberichten lösen rund 2/3 der Briten ihre rückkaufsfähige Lebensversicherung vorzeitig auf. Da der Rückkaufswert meist sehr gering ist, stellt der Rückkauf bei der Versicherung ein schlechtes Geschäft dar. Im Unterschied zur Schweiz besteht die Möglichkeit, solche Policen zu handeln. Der Erwerber zahlt in Zukunft die Prämie und kassiert im Todesfall des Versicherten bzw. am Ende der Laufzeit die Versicherungsleistung inkl. Schlussbonus. Solche Secondhand-Policen werden auch in der Schweiz angeboten. Sie werden als private rückkaufsfähige Kapitalversicherung anerkannt, deren Leistungen steuerfrei sind, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass

- der britische Versicherungsnehmer die Versicherung an ihn abgetreten, ihm die Originalpolice übergeben und die Abtretung dem Versicherer angezeigt hat (Art. 73 VVG),
- und die Prämienrechnung auf ihn als neuen Versicherungsnehmer lautet.

Andernfalls liegt ein Anlagegeschäft vor, so dass die Differenz zwischen der Auszahlung und der Summe von Kaufpreis und den jährlich geleisteten Prämien steuerbares Einkommen darstellt. Das gilt namentlich dann, wenn der schweizerische Steuerpflichtige in ein Portfolio von gebündelten Altpolicen investiert, die ein drittes Unternehmen anbietet.

4.4. Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Leistungen aus **nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen** unterliegen im Todesfall weder der Nachlasstaxe noch bei der begünstigten Person der Erbschaftssteuer. Im Erbensfall werden sie, auch wenn eine Drittperson begünstigt ist, mit der Einkommenssteuer erfasst, so dass die Schenkungssteuer entfällt (§ 233 Abs. 2 StG).

Auch Leistungen aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen** unterliegen im Todesfall weder der Nachlasstaxe noch der Erbschaftssteuer. Der Rückkaufswert von Kapitalversicherungen wird jedoch zum steuerbaren Nachlass hinzugerechnet, wenn und soweit er zur Wiederherstellung der Pflichtteile der Herabsetzung unterliegt und Versicherungsansprüche auch tatsächlich herabgesetzt werden. Der Erbschaftssteuer unterliegen sie aber nicht. Fehlt es an einer versicherungsvertraglichen Begünstigung, fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass. In diesem Fall unterliegt die Leistung sowohl der Nachlasstaxe als auch der Erbschaftssteuer.

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind (§ 233 Abs. 2 StG). Damit werden die folgenden Ansprüche aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen** bei der begünstigten Person, wenn diese nicht selbst Versicherungsnehmer ist, mit der Schenkungssteuer erfasst:

- Kapital aus Erlebensfallversicherung,
- Kapital aus gemischter Versicherung.

Wenn der Ertragsanteil der Einkommenssteuer unterliegt, wird nur die einkommenssteuerfreie Kapitalrückzahlung mit der Schenkungssteuer erfasst.

5. Leistungen aus Rentenversicherungen

5.1. Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Leibrente ohne Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40% § 29 II StG	steuerbar 40% Art. 22 III DBG
Invalidenrente (Erwerbsunfähigkeitsrente)	steuerbar § 31 b StG	steuerbar Art. 23 b DBG
Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebenszeitrente Es handelt sich um eine Todesfallrisikoversicherung, geeignet, regelmässig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Ausbildung der Kinder) während einer gewissen Zeit abzusichern. Stirbt der Versicherte, wird die Rente zahlbar vom Todestag bis zum Vertragsablauf, ungeachtet dessen, ob die begünstigte Person noch lebt. Die Laufzeit der Rente hängt somit davon ab, wann der Versicherte stirbt. Die begünstigte Person kann (sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes verfügt hat) die noch fälligen Renten auch diskontiert als Kapital beziehen. Die Versicherung ist bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Ableben des Versicherten) nicht rückkaufbar.	Rente: steuerbar § 31 b StG Kapital: steuerbar zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente § 31 b und 46 StG	Rente: steuerbar Art. 23 b DBG Kapital: steuerbar zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente Art. 23 b und 37 DBG
Überlebensrente (Hinterlassenenrente) ohne Rückgewähr Todesfallrisikoversicherung zur Abdeckung des Versorgerschadens bis zum Tod der begünstigten Person	steuerbar § 31 b StG	steuerbar Art. 23 b DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Verwendung zur Erhöhung der Rente	steuerbar wie Rente	steuerbar wie Rente

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet.

5.2. Rückkauffähige Rentenversicherungen

Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Leibrente mit Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40% § 29 II StG	steuerbar 40% Art. 22 III DBG
Temporäre Leibrente mit Rückgewähr	steuerbar 40% § 29 II StG	steuerbar 40% Art. 22 III DBG
Kapital bei Rückkauf	steuerbar 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Satz von 40% einer Jahresrente § 29 II und 46 StG	steuerbar 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Satz von 40% einer Jahresrente Art. 22 III und 37 DBG
Prämienrückgewähr im Todesfall mit versicherungsvertraglicher Begünstigung	steuerbar 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs, bei mehreren Begünstigten anteilmässig § 31 b und 47 I b und II StG BGE 131 I 409 Empfehlung der SSK 7.3.2006	steuerbar 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, bei mehreren Begünstigten anteilmässig Art. 23 b und 38 DBG BGE 131 I 409 Empfehlung der SSK 7.3.2006
Prämienrückgewähr im Todesfall ohne versicherungsvertragliche Begünstigung	steuerbar 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 des ordentlichen Tarifs, bei mehreren Erben anteilmässig § 31 b und 47 I b und II StG BGE 131 I 409 Empfehlung der SSK 7.3.2006 Nachlasstaxe und Erbschaftsteuer: siehe Ziffer 5.4.	steuerbar 40% getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, bei mehreren Erben anteilmässig Art. 23 b und 38 DBG BGE 131 I 409 Empfehlung der SSK 7.3.2006
Leibrente mit garantierten Renten Es handelt sich um eine rückkauffähige, lebenslange Rentenversicherung. Der Versicherer garantiert (nach Ablauf der Aufschubszeit) eine Rente während einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeit, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person vor Ablauf der garantierten Laufzeit sterben sollte. In diesem Fall werden die restlichen garantierten Renten den Begünstigten ausbezahlt. Sofern der Rentner das Ende der garantierten Laufzeit erlebt, fließt im Anschluss daran eine Leibrente. Das Produkt wird häufig als Kombination von Zeitrente und anschliessender Leibrente dargestellt.	steuerbar 40% gleiche Regelung wie bei Leibrenten ohne garantierte Renten BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 B 26.12 Nr. 6	steuerbar 40% gleiche Regelung wie bei Leibrenten ohne garantierte Renten BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 B 26.12 Nr. 6

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Aufgeschobene Leibrente mit garantierten Renten, Kapital der garantierten Renten im Todesfall	steuerbar 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz von 40% einer Jahresrente § 31 b und 46 StG	steuerbar 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz von 40% einer Jahresrente Art. 23 b und 37 DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	steuerfrei
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit den Renten oder bei Verwendung zur Erhöhung der Rente oder als Übergangsrente	steuerbar wie Rente	steuerbar wie Rente
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit der Prämienrückgewähr	steuerbar wie Rückgewährskapital	steuerbar wie Rückgewährskapital

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet.

Beispiel für die Besteuerung eines Kapitals zum Rentensatz: Eine Person bezieht eine jährliche Leibrente von Fr. 20'000.--. Nach drei Jahren Laufzeit entschliesst sie sich, die Leibrente zurück zu kaufen. Die Versicherung bezahlt ihr den Rückkaufswert inkl. Überschussanteile von Fr. 300'000.-- aus. Ihr übriges Einkommen beträgt Fr. 50'000.--.

	steuerbar	zum Satz von
Übriges Einkommen	50'000	50'000
Rückkaufskapital, 40% von Fr. 300'000 steuerbar	120'000	
Massgebende Jahresrente, 40% von 20'000		8'000
Total Einkommen	170'000	58'000

Wenn die Höhe der Rente nicht bekannt ist, kann sie mit den unter Ziffer 2.3. genannten Tabellenwerken ermittelt werden.

5.3. Zeitrenten

Die Zeitrente gilt nicht als Rente im Sinn von § 29 StG und Art. 22 Abs. 3 DBG. Damit werden periodisch wiederkehrende, zeitlich beschränkte und nicht auf das Leben einer Person abstellende Leistungen bezeichnet. Mit ihnen wird ein Kapital mit Zinsen innert einem bestimmten Zeitraum periodisch und in gleich bleibenden Raten zurückbezahlt. Steuerbares Einkommen stellt deshalb nur die Zinsquote dar, nicht jedoch die Kapitalrückzahlung (KRKE 1965 Nr. 7; BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 DBG B 26.12 Nr. 6 Erw. 2 b mit weiteren Hinweisen). Begrifflich handelt sich auch nicht um ein Versicherungs-, sondern um ein Finanzierungsgeschäft. Obwohl die Zinsquote Jahr für Jahr wegen des abnehmenden Kapitals sinkt und demzufolge diskontiert werden müsste, ist es aus Gründen der Praktikabilität gerechtfertigt, ein gleichbleibendes, durchschnittliches Zinsbetreffnis als Vermögensertrag zu besteuern. Der steuerbare Zins berechnet sich wie folgt:

$$\text{Zins} = \text{jährliche Rente} - \frac{\text{einbezahltes Kapital}}{\text{Anzahl Rentenjahre}}$$

Gelegentlich werden Leistungen aus Kapitalversicherungen auf diese Weise ausbezahlt. Dann ist die Versicherungssumme als einbezahltes Kapital einzusetzen. Gilt ein Teil des Kapitals als steuerbarer Vermögensertrag, ist dieser bei Fälligkeit, d.h. bei Ablauf des Versicherungsvertrages, als Einkommen zu besteuern.

Beispiel: Ein 55-Jähriger hat Anspruch auf das Kapital von Fr. 218'800.— aus einer 2005 abgelaufenen Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Die Prämie hat Fr. 175'000.— betragen. Er lässt sich das Kapital nun in 10 jährlichen Raten à Fr. 25'000.— (inkl. Zins in diesen 10 Jahren) auszahlen. Im Jahr 2005 ist die Differenz zwischen Versicherungssumme und Einmalprämie (Fr. 218'800.— – Fr. 175'000.— = Fr. 43'800.—) als Vermögensertrag zu versteuern. Von den jährlichen Raten von Fr. 25'000.— sind Fr. 3'120.— ($25'000 - [218'800 / 10]$) steuerbarer Zins.

Zeitrenten können auch durch periodische Prämien finanziert werden. In diesem Fall entspricht das einbezahlte Kapital der Summe aller Prämien.

5.4. Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Leistungen aus **nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen** unterliegen im Todesfall bei der begünstigten Person weder der Nachlasstaxe noch der Erbschaftssteuer. Im Erlebensfall wird die Zuwendung einer Leibrente mit der Schenkungssteuer erfasst (§ 233 Abs. 2 StG). Der Schenkungssteuer unterliegt der Barwert der künftigen Renten, das Rentenstammrecht. Die Leibrente selbst wird beim Rentengläubiger zu 40% als Einkommen besteuert.

Leistungen aus **rückkaufsfähigen Rentenversicherungen mit Begünstigung** unterliegen im Todesfall weder der Nachlasstaxe noch der Erbschaftssteuer. Ihr Rückkaufswert (z.B. Prämienrückgewähr) wird jedoch zum steuerbaren Nachlass hinzugerechnet, wenn und soweit er zur Wiederherstellung der Pflichtteile der Herabsetzung unterliegt und Versicherungsansprüche auch tatsächlich herabgesetzt werden. Mit der Nachlasstaxe werden maximal 60% der Prämienrückgewähr erfasst (pauschalierte Kapitalrückzahlungsquote). Der Erbschaftssteuer unterliegen sie aber nicht.

Fehlt es an einer versicherungsvertraglichen **Begünstigung**, fällt die Versicherungsleistung (Prämienrückgewähr) zivilrechtlich in den Nachlass. In diesem Fall unterliegt die Leistung sowohl der Nachlasstaxe als auch der Erbschaftssteuer. Da aber die Prämienrückgewähr zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst wird (Ziffer 5.2), können Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer nur auf 60% der Rückgewährssumme erhoben werden (BGE 131 I 409).

Der Restwert einer **Zeitrente**, die als Finanzierungsgeschäft die Begünstigung eines Dritten nicht kennt, fällt in jedem Fall in den Nachlass.

Gleich wie die Zuwendung einer nicht rückkaufsfähigen Leibrente unterliegt auch die Zuwendung einer **rückkaufsfähigen Leibrente zu Lebzeiten** des Versicherungsnehmers der Schenkungssteuer (§ 233 Abs. 2 StG).

Leibrente auf 2 Leben: Versichert ist neben dem Versicherungsnehmer eine zweite Person. Die Leibrente wird bis zum Ableben der zweitversterbenden Person ausgerichtet, in erster Linie an den Versicherungsnehmer. Wenn dieser als erster verstirbt, geht die Rente an den zweiten Versicherten. Die Zuwendung der Leibrente erfolgt hier nicht unter Lebenden, so dass keine Schenkungssteuer anfällt. Ein allfälliger Rückkaufswert wird jedoch zum steuerbaren Nachlass hinzugerechnet, wenn und soweit er zur Wiederherstellung der Pflichtteile der Herabsetzung unterliegt und Versicherungsansprüche auch tatsächlich herabgesetzt werden. Der Erbschaftssteuer unterliegt die Zuwendung der Leibrente nicht.

6. Vermögenssteuer

Art	Staatssteuer	Bundessteuer
Nicht rückkaufsfähige Versicherungen	steuerfrei § 69 I StG e contrario	
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung	steuerbar Rückkaufswert inkl. gutgeschriebene Überschussanteile § 69 I StG	
Rückkaufsfähige Rentenversicherung während der Aufschubszeit	steuerbar Rückkaufswert inkl. gutgeschriebene Überschussanteile § 69 I StG	
Rückkaufsfähige Rentenversicherung nach Rentenbeginn	steuerbar § 69 I StG vor 2006: steuerfrei	
Zeitrenten	steuerbar Restkapital § 67 II StG, § 34 II VV StG	

7. ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Werte ab dem Jahr 2005

Eine Kapitalleistung von Fr. 1'000.— entspricht einer jährlichen Leibrente von:

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
	Franken	Franken		Franken	Franken		Franken	Franken
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinsfuss 2% / Abschlussjahr/Versicherungsbeginn 2005.

Die Tabelle kann auch zur Berechnung des Barwertes einer lebenslänglich, jährlich wiederkehrenden Leistung verwendet werden. Der Barwert einer jährlichen Leibrente von Fr. 12'000.— für eine 60-jährige Frau berechnet sich wie folgt:

$$\frac{12'000 \times 1'000}{40.48} = 296'442 \text{ Franken.}$$